



An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc
Telefon +43 1 51433 501164
Fax +43 1514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-113105/0005-I/4/2015

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und
das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden;
Stellungnahme des BMF (Frist: 20.08.2015)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 10. Juli 2015 unter der Geschäftszahl BMWFW-52.250/0080-WF/IV/6/2015 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden, wie folgt mitzuteilen:

Unbeschadet der mit dem gegenständlichen Vorhaben verfolgten Intentionen ist aus budgetärer Sicht zunächst festzuhalten, dass die getroffene Darstellung im Vorblatt ergänzungsbedürftig erscheint: so fehlt zum Beispiel die Bezugnahme auf die Wirkungsdimension „Soziales“. Auch erscheint es wünschenswert, die Darstellung aussagekräftiger und straffer zu gestalten: die Ziele sollten mittels aussagekräftiger quantitativer Indikatoren für die Leserinnen und Leser der WFA nachvollziehbarer gestaltet werden, sodass ein klareres Bild über den Ist-Stand und den angestrebten Zustand erreicht und eine zukünftige Evaluierung ermöglicht wird. In vorliegender Form sind die Ziele nach Einschätzung des Bundesministeriums für Finanzen nicht evaluierbar.

Auch erscheint es derzeit nur schwer nachvollziehbar, welche Größenordnungen von den jeweiligen Maßnahmen adressiert werden. Dieser Mangel könnte auf zwei Arten behoben werden: Entweder werden die Maßnahmenbeschreibungen mit quantitativen Angaben und

Tabellen ergänzt, auf die dann auch in den wesentlich betroffenen Wirkungsdimensionen Bezug genommen wird oder die dargestellten Wirkungsdimensionen werden massiv mit quantitativen Angaben angereichert.

Die Effekte in den wesentlich betroffenen Wirkungsdimensionen sind jedenfalls qualitativ zu beschreiben und quantitativ mit Informationen anzureichern. Gerade im Universitätsbereich sollten genügend Daten vorhanden sein, um die Auswirkungen der Maßnahmen zu verdeutlichen und die Größenordnungen abzustecken, um welche es bei den vorgeschlagenen Maßnahmen geht. Das gilt für alle angesprochenen Wirkungsdimensionen. Im Bereich „Kinder und Jugend“ etwa sollte die qualitative Beschreibung der Effekte, die durch die Zugangsregelungen zu bestimmten Studien erzielt wurden, um aussagekräftige quantitative Angaben ergänzt werden. Hierbei sollte die zitierte IHS-Studie ausreichend Zahlenmaterial liefern können.

Zur WFA ist darüber hinaus festzustellen, dass noch eine detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen und eine Berechnung im WFA IT-Tool vorzunehmen ist, da sich die finanziellen Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf über 1 Million Euro belaufen. Inhaltlich ist die derzeit vorliegende rudimentäre Darstellung auch aus diesem Gesichtspunkt nicht nachvollziehbar. In Zusammenhang mit den Darlehen und Haftungen wäre es notwendig, als Hintergrundinformation den derzeitigen Stand an Darlehen und Haftungen anzugeben.

Zum normativen Teil des Entwurfes hat das Bundesministerium für Finanzen nachstehende Bemerkungen beziehungsweise Anregungen:

Zu Z 4 (§ 13b):

Im Abs. 1 entspricht die Reihenfolge der Regelungen beziehungsweise Sätze nicht dem logischen Ablauf. Die Publikation im Mitteilungsblatt wird wohl erst nach der Genehmigung des Universitätsrates erfolgen dürfen. Die Primärverantwortung für die Erstellung und für den Inhalt des Entwicklungsplanes liegt beim Rektorat und nicht beim Universitätsrat, daher sollte das Rektorat gegenüber dem BMWFW vorlagepflichtig sein, dem Universitätsrat kommt

nur die universitätsinterne Genehmigung zu. Dies könnte beispielsweise durch folgende Textierung erreicht werden:

„(1) Der Entwicklungsplan ist das strategische Planungsinstrument der Universität und bildet eine wesentliche Grundlage für die Leistungsvereinbarung. Das Rektorat hat den Entwicklungsplan bis spätestens 30. April des zweiten Jahres jeder Leistungsvereinbarungsperiode mittels rollierender Planung für die folgenden zwei Leistungsvereinbarungsperioden zu erstellen sowie nach Befassung des Senats (§ 25 Abs. 1 Z 2) und nach Genehmigung durch den Universitätsrat im Mitteilungsblatt zu verlautbaren und an die Bundesministerin oder den Bundesminister weiterzuleiten.“

Zu Z 5 (§ 15 Abs. 8):

Die Formulierung „die Zustimmung untersagt werden“ wäre zu optimieren, da sich ansonsten das BMWFV in letzter Konsequenz selbst etwas bescheidmäßig verbieten würde. Die Zustimmung kann entweder verweigert oder die Übernahme einer bestimmten Haftung bzw. die Aufnahme eines Kredits untersagt werden.

In der Verordnungsermächtigung des letzten Satzes fehlt des Weiteren die sachliche Grundlage für eine differenzierte Behandlung der verschiedenen Universitäten bzw. Gruppen von Universitäten.

Schließlich sollte der Text des Abs. 8 wegen des inhaltlichen Zusammenhangs mit Abs. 4 besser als Abs. 4a eingeordnet werden.

In den dazugehörenden Erläuterungen müsste es in der viertletzten Zeile richtig „§ 12 Abs. 13“ lauten.

Zu Z 19 (§ 51 Abs.2 Z 11):

Es sollte bezüglich der Verleihung der berufsrechtlich fixierten akademischen Grade für Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie nicht der Eindruck eines Ermessens erweckt werden, also nicht von „kann ... verliehen werden“, sondern von „ist zu verleihen“ gesprochen werden.

Zu Z 30 (§ 66):

Im letzten Satz des Abs. 5 müsste es richtig „Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft“ heißen.

Zu Z 45 (§ 86 Abs. 1):

Der Aufbau des Abs. 1 scheint unsystematisch, denn die Veröffentlichungsregelung und die Ablieferungspflicht gehen durcheinander: Satz 1 normiert die Veröffentlichungspflicht, Satz 2 die Ablieferungspflicht an die Universität, nennt aber nicht die Ablieferungsstelle, Satz 3 regelt Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht, die Sätze 4 und 5 befassen sich mit der zusätzlichen Ablieferungspflicht für Dissertationen an die ÖNB. Eine Neugliederung des Textes könnte hier die Lesbarkeit erhöhen. Dabei sollte aber auch der Text des Abs. 2 mit einbezogen werden, der sich mit der „Sperrung“ der abzuliefernden Arbeiten, also dem befristeten Ausschluss der Benützung, befasst. Eine Gliederung in drei Absätze (Abs. 1 Ablieferungspflichten, Abs. 2 Veröffentlichungspflicht, Abs. 3 Ausnahme davon sowie befristete Sperrung) wäre beispielsweise empfehlenswert.


Es wird um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme ersucht. Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

06.08.2015

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

(elektronisch gefertigt)

	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
Datum/Zeit	2015-08-20T15:57:01+02:00
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT
Signaturwert	CZbRynlyqHa2NdacbumANSbeK5Ww88cQs+FsvwJUO+swbBt/xDbL3QOwT8BBE8j 98jMbY2+oeUkuAIQVKTcSo9J91pjDG2WCs+i8zONPeoNgmDkciHbeCcmSyh1y89 O83h0YiFQU9w+Hbqvl9oOcidHHFxvAr5XLo098gVb6TD1Wio5JjFBh2ijD2BsfQ 5Uv5NdicYArCpay++JMb0bBsXUX0fGqQ5ug8Wjl0LTMR23Dtxl461GcfnTOoH+h r4YOVGGqkssO5uvx2YSI/7QG+m2BTzbLZX/wzqlZL2nPhLcaJbHRM7TdlKbHu/4 4sKMnshPyYVqKY2i+umlxw3YsKg==
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
Serien-Nr.	956662
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.